

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der **SAP AG**
Dietmar-Hopp-Allee 16
69190 Walldorf

und der **SAP Sechste Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH**
Dietmar-Hopp-Allee 16
69190 Walldorf
(nachfolgend: „die Tochtergesellschaft“)

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

1. Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SAP AG. Die SAP AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
2. Die SAP AG kann der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die SAP AG abzuführen. Abzuführen ist entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 AktG – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 3 – der ohne die Gewinnabführung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Sollte § 301 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.
2. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres, wird zu diesem Zeitpunkt fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen.
3. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der SAP AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen,

als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der SAP AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen sowie ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

§ 3 Verlustübernahme

1. Die SAP AG hat jeden während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sonst entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend der Regelung des § 302 Abs. 1 AktG bei der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Sollte § 302 Abs. 1 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.
2. Auch die übrigen Absätze des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
3. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages gilt für die Entstehung, Fälligkeit und die Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SAP AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages bleiben unberührt.
2. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf vollen Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft abgeschlossen, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird, frühestens aber ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet (die Mindestlaufzeit). Er ist in diesen ersten fünf Jahren unkündbar.
3. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach der Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht mit einer Frist von drei Monaten von einem der Vertragspartner zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
4. Für den Fall, dass ein Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft innerhalb der Laufzeit des Vertrages weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder das erste Jahr der Geltung dieses Vertrages durch das Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere ganze (Rumpf-) Geschäftsjahre, bis zum Ablauf von mindestens vollen fünf Zeitjahren.
5. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Die SAP AG ist insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne der R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer Vorschrift vorliegt, die an die Stelle dieser Bestimmung tritt.

§ 5 Schlussbestimmungen

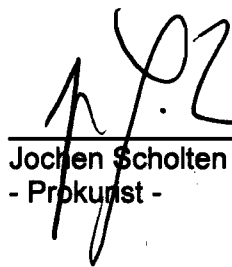
Die Vertragsparteien beabsichtigen mit dem Abschluss des Vertrages unter anderem die wirksame Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt der Vertrag als solcher hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

Walldorf, den 23. März 2011

SAP AG

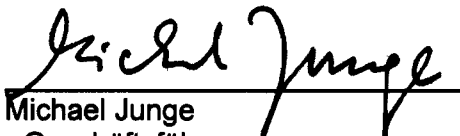


Dr. Werner Brandt
- Vorstandsmitglied -



Jochen Scholten
- Prokurist -

SAP Sechste Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH



Michael Junge
- Geschäftsführer -